

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung

XII. Jahrgang.

Daressalam, 20. August 1911.

No. 36.

Inhalt: Satzungen der Handelsbank. — Sperre in Marikwa. — Sperre bei Angelos. — Sperre eines Teiles der Ugogoebene. — Verkehr auf der Usambarabahn. — Bahnpolizeibeamte der U. E. B. —

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 1911 beschlossen, der Handelsbank für Ostafrika auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen die Rechtsfähigkeit nach § 11 des Schutzgebietgesetzes zu verleihen.

Nachstehend folgt ein Auszug aus den im deutschen Kolonialblatt Nr. 14/1911 veröffentlichten Satzungen der Handelsbank für Ostafrika:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma „Handelsbank für Ostafrika“ wird auf Grund des § 11 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 313) eine Kolonialgesellschaft errichtet.

§ 2.

Die Gesellschaft hat den Zweck, Bankgeschäfte jeglicher Art zu betreiben, insbesondere den Geld- und Kreditverkehr im Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft Deutsch-Ostafrikas und der benachbarten und Hinterlands-Gebiete zu fördern.

§ 3.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz und allgemeinen Gerichtsstand in Berlin. Sie ist berechtigt, in den in § 2 angeführten Gebieten Zweigniederlassungen zu errichten. In anderen als diesen Gebieten dürfen Zweiganstalten nur errichtet werden, wenn deren Geschäftsbetrieb innerhalb der Grenzen bleibt, die durch den Gegenstand des Unternehmens vorgezeichnet sind.

Die Aufnahme der Gesellschaft ins Handelsregister ist zu beantragen.

§ 4.

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt.

§ 5.

Die Organe der Gesellschaft sind:
der Vorstand,
der Verwaltungsrat,
die Hauptversammlung.

§ 6.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichs-Anzeiger“. Der Geschäftsbericht ist im Auszuge, die Bilanz nebst Gewinn und Verlustrechnung und die Verteilung des Gewinns sind im „Kolonialblatt“ zu veröffentlichen. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, ihre Bekanntmachung ausserdem durch andere vom Verwaltungsrate zu bestimmende Blätter zu veröffentlichen, ohne dass von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Bei bekanntgemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes mitgerechnet.

Daressalam, den 16. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 16945/11. IV.

Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung vom 15. April 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 19), betreffend Sperre in Marikwa, wird hiermit aufgehoben.

Gleichzeitig werden auf Grund der Verordnung, betreffend Bekämpfung des Küstenfiebers vom 28. Dezember 1910 (Amtlicher Anzeiger No. 41), die mit Küstenfieber verseuchten Weideflächen bei Marikwa (Bezirk Pangani) für Rinder gesperrt.

Die Grenzen des gesperrten Gebietes werden gebildet: Im Westen und Norden von dem Gwedilambabach bis zu seinem Einfluss in den Lukigurabach, von dort an durch den Lukigura; im Osten durch das Gebiet der Sultanin Mandaro, im Süden durch die Ausläufer vom Nordgurugebirge bis zu den Höhen des Kwamarigwa.

Der Durchtrieb auf der Karawanenstrasse ist unter der Bedingung gestattet, dass er unverzüglich ausgeführt und ein Abweichen der Rinder von derselben vermieden wird.

Daressalam, den 18. August 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 15365/11 V.

Bekanntmachung.

Die wegen bösartigen Katarrhalfiebers über die Rinder des Händlers Angelos in Korogwe verhängte Sperre (Bekanntmachung vom 7. August 1911, Amtlicher Anzeiger No. 34) wird hiermit aufgehoben.

Daressalam, den 15. August 1911

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. No. 16782/V.

Bekanntmachung.

In der Ugogoebene südöstlich vom Kilimatinde ist bösartiges Katarrhalfieber unter den Rindern ausgebrochen.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 27. Februar 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 6) und der dazu erlassenen Bekanntmachung vom 6. März 1911 (Amtlicher Anzeiger No. 12) ist über das betreffende Gebiet die Sperre gegen Durch-, Zu- und Abtrieb von Rindern verhängt worden.

Der Verkehr von Rindern innerhalb des gesperrten Gebietes zwischen den einzelnen Landschaften ist nur mit Genehmigung der Militärstation Kilimatinde gestattet. Diese ist auch berechtigt, die direkte Abfuhr von Rindern aus jenem Gebiet und sofortigen Abschachtung nach Daressalam zu gestatten.

Die Grenzen des gesperrten Gebietes sind:

im Nordosten: die Bahnlinie vom Bahnhof Singe bis Bahnhof Makutupora.

Im Norden, Nordwesten, Südwesten: der Grabenrand bis zum Kumburu-Berg.